



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 15.03.2006 - 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

W A H L E N

127. Wahl von 10 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien

128. Wahl von 2 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien

129. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

20. Stück – Ausgegeben am 15.03.2006 – Nr. 127

WAHLEN

127. Wahl von 10 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 10 Mitgliedern und von max. 30 Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (ab 5. Juni 2006) findet

am **Donnerstag, dem 30. März 2006**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Elise Richter Saal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 6. April 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Elise Richter Saal statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senates sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002), die am Stichtag dieser Personengruppe angehören. Dazu gehören alle Universitäts- und Vertragsprofessor/inn/en . Personen, die am Stichtag karenziert sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (5. Juni 2006) nicht mehr karenziert sind.

Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats. Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Mittwoch, dem 15. März 2006 bis Donnerstag, dem 23. März 2006**, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senats (Universitätshauptgebäude, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senats, E-Mail: senat@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Vorsitzende des Senats längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Mittwoch, der 22. März 2006, 16.00 Uhr**) schriftlich im Büro des Senats eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen, als nicht angeführt. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags durch den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Montag, dem 27. März 2006**) auf der Homepage des Senats verlautbart (<http://www.univie.ac.at/senat>) verlautbart.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002) angehört, ist nur in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

Durchführung der Wahl

Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Er beauftragt eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Wahlleiterin und Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung. Zum Wahlleiter wurde Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber vom Vorsitzenden des Senats bestellt, der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung betraut wurde.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

20. Stück – Ausgegeben am 15.03.2006 – Nr. 127-128

Der Vorsitzende des Senats hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, erschienen am 13. 11. 2003 im Mitteilungsblatt, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 22. 12. 2004, 10. Stück, Nr. 46.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

128. Wahl von 2 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 2 Mitgliedern, von denen eines die *venia docendi* besitzen muss, und von max. 6 Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (ab 5. Juni 2006) findet

am **Donnerstag, dem 30. März 2006**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Elise Richter Saal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 6. April 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Elise Richter Saal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senats sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

20. Stück – Ausgegeben am 15.03.2006 – Nr. 128

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer, Studienassistentinnen und -assistenten (Tutorinnen und Tutoren), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte, wissenschaftliche Angestellte (Lehrbeauftragte), Angestellte und Kursleiterinnen und Kursleiter am USI, Instruktorinnen und Instrukturen, Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002) und wissenschaftliche Stipendiaten, so ferne sie für ein Semester an der Universität Wien tätig sind. Nicht wahlberechtigt sind wissenschaftliche Voluntärinnen und Voluntäre sowie Ferialpraktikantinnen und -praktikanten sowie freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Personen, die am Stichtag karenziert sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (5. Juni 2006) nicht mehr karenziert sind.

Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senates. Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Mittwoch, dem 15. März 2006 bis Donnerstag, dem 23. März 2006**, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senates (Universitätshauptgebäude, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Senates, E-Mail: senat@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der oder die Vorsitzende des Senates längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Mittwoch, der 22. März 2006, 16.00 Uhr**) schriftlich im Büro des Senats eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen als nicht angeführt. Der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags durch den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Montag, dem 27. März 2006** auf der Homepage des Senats verlautbart (<http://www.univie.ac.at/senat>)).

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts:

Wer – ohne der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören - mehreren Personengruppen angehört, hat bei sonstigem Verlust des Wahlrechts bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welcher Personengruppe er sein oder ihr Wahlrecht ausüben will. Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehört, ist nur in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

Durchführung der Wahl

Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Er beauftragt einen Vertreter oder eine Vertreterin oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (Wahlleiter und Wahlleiterin) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung. Zum Wahlleiter wurde Ao. Univ. Prof. Dr. Germain Weber vom Vorsitzenden des Senats bestellt, der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung betraut wurde.

20. Stück – Ausgegeben am 15.03.2006 – Nr. 128-129

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler oder die Wählerin kann seine oder ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Vorsitzende des Senats hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, erschienen am 13. 11. 2003 im Mitteilungsblatt, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 22. 12. 2004, 10. Stück, Nr. 46.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z

129. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglied und von max. 3 Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (ab 5. Juni 2006) findet

am Donnerstag, dem 30. März 2006

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Elise Richter Saal der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 6. April 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Elise Richter Saal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senats sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

20. Stück – Ausgegeben am 15.03.2006 – Nr. 129

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz. Nicht wahlberechtigt sind freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag karenziert sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (5. Juni 2006) nicht mehr karenziert sind.

Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats. Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Mittwoch, dem 15. März 2006 bis Donnerstag, dem 23. März 2006**, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senats (Universitätshauptgebäude, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senats, E-Mail: senat@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Vorsitzende des Senats längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Mittwoch, der 22. März 2006, 16.00 Uhr**) schriftlich im Büro des Senats eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen, als nicht angeführt. Der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags durch den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Montag, dem 27. März 2006** auf der Homepage des Senats [verlautbart](http://www.univie.ac.at/senat)(<http://www.univie.ac.at/senat>) verlautbart.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts:

Wer – ohne der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören - mehreren Personengruppen angehört, hat bei sonstigem Verlust des Wahlrechts bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welcher Personengruppe er sein oder ihr Wahlrecht ausüben will. Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehört, ist nur in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

Durchführung der Wahl

Der Vorsitzende des Senates leitet die Wahl. Er beauftragt eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (Wahlleiter und Wahlleiterin) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung. Zum Wahlleiter wurde MMag. DDr. Markus Gerhold vom Vorsitzenden des Senats bestellt, der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung betraut wurde.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler oder die Wählerin kann seine oder ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Vorsitzende des Senats hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, erschienen am 13. 11. 2003 im Mitteilungsblatt, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 22. 12. 2004, 10. Stück, Nr. 46.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.